

**Stellungnahme des Bundesweiten Koordinierungskreis gegen  
Menschenhandel – KOK e.V.  
zum  
„Entwurf eines Gesetzes zur Modernisierung des Strafverfahrens“  
im Rahmen der Verbändeanhörung vom 08.08.2019  
(AZ: 4120/3-2-R 528/2019)**

Vorbemerkung.....	2
I. Bündelung der Nebenklagevertretung durch Bestellung oder Beiordnung eines gemeinschaftlichen Rechtsanwalts/einer gemeinschaftlichen Rechtsanwält*in nach §397b StPO-E.....	3
1. Allgemeine rechtliche Bedenken: .....	3
a) Feststellung „gleichgelagerter Interessen“ von Nebenkläger*innen.....	3
b) Interessenkollision.....	4
2. Speziell Betroffene von Menschenhandel betreffende Kritikpunkte .....	5
a) keine gleichgelagerten Interessen bei Menschenhandel .....	5
b) besonderes Vertrauensverhältnis .....	6
c) gesteigerter Beratungsbedarf kann nicht gewährleistet werden.....	6
d) Sachkenntnis und Stabilität als Vorteil für Verfahren .....	7
3. Weitere Kritikpunkte bzgl. der geplanten Mehrfachvertretung.....	7
a) Vorschlagsrecht ohne Bindung für das Gericht/ Auswahlkriterien .....	7
b) Abwesenheit des/der Gruppenvertreters/-vertreter*in.....	8
c) Anonymität der Betroffenen .....	9
d) (zeitliche) Ressourcen.....	9
e) Verfahrensvereinfachung/Kosteneinsparungen zu Lasten der Nebenkläger*innen .....	10
II. Zur Erweiterung des privilegierten Anspruchs auf einen Rechtsbeistand für alle Vergewaltigungsoffer .....	11
III. Bild-Ton-Aufzeichnung gem. §58a StPO – E und zur Vorführung der richterlichen Videovernehmung in der Hauptverhandlung gem. §255a Abs. 2 StPO-E .....	12
1. Ausweitung der Bild-Ton-Aufzeichnung .....	12
2. Erfordernis eines „sofortigen“ Widerspruchs (§255a Abs. 2 StPO-E) .....	14
III. Zur Einführung eines Gerichtsdolmetschergesetzes.....	16
IV. Über den Entwurf hinausgehende Empfehlung: Zeugnisverweigerungsrecht für Berater*innen in spezialisierten Fachberatungsstellen .....	17

## Vorbemerkung

Der bundesweite Koordinierungskreis gegen Menschenhandel – KOK e.V. setzt sich für Betroffene von Menschenhandel und für von Gewalt betroffene Migrantinnen ein. Der KOK e.V. vernetzt erfolgreich die Mehrheit aller in diesem Bereich tätigen deutschen NGOs; Mitglieder sind neben spezialisierten Fachberatungsstellen für Betroffene von Menschenhandel (FBS) auch andere Organisationen, die sich mit diesem Themenbereich auseinandersetzen.

Wir bedanken uns für die Möglichkeit der Kommentierung im Rahmen der Verbändeanhörung und möchten die Gelegenheit nutzen, auf einige Punkte hinzuweisen. Die vorliegende Stellungnahme wurde inhaltlich federführend von den Rechtsanwältinnen Sandra Ebert und Stephanie Vogt erarbeitet.

Der aktuelle Entwurf eines „Gesetzes zur Modernisierung des Strafverfahrens“<sup>1</sup> enthält aus Sicht des KOK e.V. einige begrüßenswerte Änderungen, aber auch Punkte, deren Überarbeitung wir dringend anregen möchten. Aufgrund der speziellen Expertise des KOK e.V. beschränken sich unsere Anregungen auf einige, für unsere Zielgruppe besonders relevante Aspekte.

Der KOK e.V. begrüßt grundsätzlich das Vorhaben ein Gerichtsdolmetschergesetz zu implementieren, sowie die geplante Bestellung eines Beistands auch für besonders schwere Vergehen nach §177 Abs. 6 StGB. Auch die vorgesehenen Änderungen hinsichtlich der Bild-Ton-Aufzeichnungen bei richterlichen Vernehmungen werden zum Teil als begrüßenswert erachtet. Als sehr bedenklich hingegen erachten wir die Vorschläge zur gemeinschaftlichen Nebenklagevertretung und regen dringend deren Streichung an. Über den Entwurf hinausgehend möchten wir zudem die Einführung eines Zeugnisverweigerungsrechts für Berater\*innen in spezialisierten Fachberatungsstellen für Betroffene von Menschenhandel anregen.

Die im Referent\*innenentwurf vorgeschlagenen Änderungen sollen der Effektivierung und Steigerung der Praxistauglichkeit des Strafverfahrens dienen. Wenngleich Maßnahmen zur Verbesserung und Beschleunigung der Strafverfahren grundsätzlich begrüßenswert und auch im Sinne Betroffener von Menschenhandel sind, dürfen diese nicht auf Kosten der Opferzeug\*innen und Nebenklageberechtigten gehen.

Zu den Änderungen im Einzelnen:

---

<sup>1</sup> BMJV (2019) Entwurf eines Gesetz zur Modernisierung des Strafverfahrens:  
[https://www.bmjv.de/SharedDocs/Gesetzgebungsverfahren/Dokumente/RefE\\_Modernisierung\\_Strafverfahren.pdf?\\_\\_blob=publicationFile&v=2](https://www.bmjv.de/SharedDocs/Gesetzgebungsverfahren/Dokumente/RefE_Modernisierung_Strafverfahren.pdf?__blob=publicationFile&v=2).

## **I. Bündelung der Nebenklagevertretung durch Bestellung oder Beiordnung eines gemeinschaftlichen Rechtsanwalts/einer gemeinschaftlichen Rechtsanwält\*in nach §397b StPO-E**

Zur Verfahrensbeschleunigung und Verfahrensvereinfachung soll eine anwaltliche Mehrfachvertretung einzelner Nebenklägergruppen neu eingeführt werden. Durch die angedachte Einführung einer gemeinschaftlichen Nebenklagevertretung sollen Verfahrensverzögerungen vermieden und die „Waffengleichheit“ als konstituierendes Element einer fairen Verfahrensführung sichergestellt werden<sup>2</sup>, ohne die wirksame und nachhaltige Wahrnehmung der Nebenklageinteressen in der Hauptverhandlung zu beeinträchtigen.<sup>3</sup> Aus der Gesetzesbegründung geht zudem hervor, dass auch finanzielle Einsparungen erwartet werden<sup>4</sup> und die Bündelung der Nebenklagevertretung zudem die Chance des/der Verurteilten auf Resozialisierung verbessern soll, die durch die Auferlegung der Kosten einer großen Zahl von Nebenkläger\*innen gemindert sein könnte.<sup>5</sup> Diesen Zielen soll Rechnung getragen werden, indem ein gemeinsamer Rechtsbeistand zur Nebenklagevertretung für diejenigen Nebenkläger\*innen beigeordnet werden soll, die „gleichgelagerte Interessen“ verfolgen (Mehrfachvertretung).

Die angedachte Neuregelung soll als „Kann- Vorschrift“ ausgestaltet werden und dem Gericht sowohl ein Entschließungs- als auch ein Auswahlermessen einräumen; d.h. das Gericht soll entscheiden können, „ob“ eine gemeinschaftliche Nebenklagevertretung bestellt wird und in der Folge dann „welche“.

Die beabsichtigte Bündelung mehrerer Nebenkläger\*innen und Beiordnung eines einzelnen anwaltlichen Gruppenvertreters/einer einzelnen anwaltlichen Gruppenvertreter\*in bei „gleichgelagerten Interessen“ gem. §397b StPO-E stößt auf eine **Vielzahl rechtlicher und tatsächlicher Bedenken** und wird aus **mehreren Gründen abgelehnt**. Im Nachfolgenden werden zunächst allgemeine rechtliche Bedenken erläutert, dann auf besondere Probleme für Betroffene von Menschenhandel eingegangen und abschließend weitere Bedenken dargelegt.

### **1. Allgemeine rechtliche Bedenken:**

#### **a) Feststellung „gleichgelagerter Interessen“ von Nebenkläger\*innen**

Nebenklägervertreter\*innen sind Interessenvertreter\*innen des Nebenklägers/der Nebenkläger\*in. Das bedeutet, dass er/sie die Interessen der Mandant\*innen im Ermittlungsverfahren und im Prozess sowie in weiteren Instanzen zu vertreten hat. Es ist dabei

---

<sup>2</sup> BMJV (Mai 2019) Eckpunkte zur Modernisierung des Strafverfahrens:

[https://www.bmjbv.de/SharedDocs/Downloads/DE/News/Artikel/051519\\_Kabinett\\_Modernisierung\\_Strafverfahren.pdf?\\_\\_blob=publicationFile&v=1](https://www.bmjbv.de/SharedDocs/Downloads/DE/News/Artikel/051519_Kabinett_Modernisierung_Strafverfahren.pdf?__blob=publicationFile&v=1).

<sup>3</sup> Gesetzesbegründung S. 39-40.

<sup>4</sup> Gesetzesbegründung S. 2.

<sup>5</sup> Gesetzesbegründung S. 40.

nicht üblich, die Interessen im Verfahren darzulegen. Der Anwalt/die Anwält\*in ist zudem zur Verschwiegenheit verpflichtet. Die Darlegung der Interessen wird in der Praxis ein Problem darstellen und es stellt sich die Frage, wie eine Prüfung gleichgelagerter Interessen stattfinden soll, bzw. wie diese durch die Rechtsanwält\*innen dargelegt werden sollen.

Erheblichen rechtlichen Bedenken begegnet zudem die im Entwurf fehlende Definition „gleichgelagerter Interessen“. Solche werden im Gesetzesentwurf nicht definiert, sondern nur als Regelbeispiel benannt. So sollen in der Regel in den Fällen des §395 Abs. 2 Nr.1 StPO (Kinder, Eltern, Geschwister, Ehegatten und Lebenspartner einer getöteten Person) gleichgerichtete Interessen haben. Die Gesetzesbegründung führt aber auch an, dass die Aufzählung nicht abschließend zu verstehen ist.<sup>6</sup>

### **b) Interessenkollision**

Eine Mehrfachvertretung auf Seiten des/der Angeklagten ist im Strafprozess nicht erlaubt. Der §146 StPO untersagt die Verteidigung mehrerer derselben Tat Beschuldigten oder mehrerer im selben Verfahren verschiedener Taten Beschuldigter. Grund hierfür ist die Interessenkollision (vgl. §3 Bundesrechtsanwaltsordnung (BRAO)). Gemäß §3 Abs. 1 BRAO darf ein Rechtsanwalt/eine Rechtsanwält\*in nicht tätig werden, wenn er/sie eine andere Partei in derselben Rechtssache im widerstreitenden Interesse bereits beraten oder vertreten hat oder in sonstiger Weise i.S.d. §§45, 46 BRAO beruflich befasst war.

Das Verbot der Mehrfachvertretung des §146 StPO gilt grundsätzlich nicht für Zeugenbeistände und Nebenklägervorteiler\*innen. Auf Seite der Betroffenen/Nebenkläger\*in ist eine Mehrfachvertretung zwar grundsätzlich zulässig, jedoch besteht auch hier die Möglichkeit der Interessenkollision.

Die Rechtsfolge eines Verstoßes gegen das Verbot der Vertretung widerstreitender Interessen ist in §3 Abs. 4 BRAO geregelt. Wer erkennt, dass er/sie versehentlich in einen Interessenkonflikt geraten ist, hat unverzüglich seinen Mandanten/seine Mandant\*in davon zu unterrichten und alle Mandate in derselben Rechtssache zu beenden. Die Folge wäre, dass der/die Nebenkläger\*in keinen der Betroffenen mehr vertreten darf, was insbesondere für traumatisierte Geschädigte und Betroffene des Menschenhandels, die teilweise nur sehr schwer Vertrauen aufbauen und über Erlebtes sprechen können, gravierende Folgen hätte.

Zudem ist zu beachten, dass es eine Dynamik innerhalb eines Prozesses gibt und jede Aussage zur Veränderung der Gesichtspunkte führen kann. Das könnte zumindest dann der Fall sein, wenn sich mehrere Betroffene, die im selben Ermittlungsverfahren als Zeug\*innen aussagen, sich gegenseitig belasten oder während der Ermittlungen bzw. im Verfahren sich die Rolle der/des Beteiligten ändert und sich z.B. ein Tatbeitrag wegen einer Tat (Beihilfe) ändert. Im Bereich

---

<sup>6</sup> Gesetzesbegründung S. 40.

Menschenhandel wäre dies insbesondere bei der Ausnutzung strafbarer Handlungen (§§232 Abs. 1 Nr. 1 d; 233 Abs. 1 Nr.3 StGB) vorstellbar.

Auch in dem Fall, dass gleichgelagerte Interessen anfangs gegeben waren, diese sich aber im Laufe des Verfahrens ändern, kann es zu Interessenkollisionen kommen. Widerstreitende Interessen können zu jedem Zeitpunkt des Verfahrens auftreten. Sollten keine gleichgelagerten Interessen mehr gegeben sein, ist dies für den jeweiligen Anwalt/die jeweilige Anwält\*in schlecht darzulegen. Der/die Nebenklägervertreter\*in kann von dem/der Zeug\*in/Nebenkläger\*in Wissen erlangen, das die Person selbst oder eine andere Person im selben Verfahren betrifft, welches den Ermittlungsbehörden nicht vorliegt. Ein/e Nebenklagervertreter\*in, der/die eine Gruppe von Betroffenen vertreten müsste, steht bei eintretenden Interessenkonflikten vor dem Problem, dass die Gefahr des Parteiverrats gem. §356 StGB entstände.

## **2. Speziell Betroffene von Menschenhandel betreffende Kritikpunkte**

Auch wenn Menschenhandelsfälle nicht als Regelbeispiel angeführt werden und es in der Praxis relativ selten sein dürfte, dass eine Gruppenvertretung für Betroffene von Menschenhandel in Betracht kommt, sollen nachfolgend einige Argumente angeführt werden, die insbesondere in diesen Fällen gegen eine Gruppenvertretung sprechen.

### **a) keine gleichgelagerten Interessen bei Menschenhandel**

Es ist an dieser Stelle zu betonen, dass Menschenhandelsopfer häufig keine gleichgelagerten Interessen vertreten, sondern individuelle. Die Nebenklageziele einzelner von Menschenhandel betroffener Nebenklagebefugter sind vor allem deswegen individuelle und daher nicht gruppeneeignet, da ihre Interessen sich z.B. aufgrund ihrer familiären oder kulturellen Hintergründe unterscheiden. Teilweise bestehen diese Ziele aus den klassischen, der Nebenklage bereits immanenten Interessen wie der bestmöglichen Aufklärung, der Möglichkeit zur Akteneinsicht, zur schuldangemessenen Verurteilung und der Möglichkeit der Anwesenheit im Prozess sowie der Ausübung der Nebenklagerechte als solcher. Andererseits werden die Nebenklageinteressen aber auch häufig durch individuelle Betroffenheit oder auch den Grad der eigenen Schädigung bestimmt. Diese Schädigung besteht nicht nur aus den u.U. sehr hohen tatbedingten finanziellen Verlusten der Menschenhandelsbetroffenen, sondern auch auf individuellen psychischen und physischen Schädigungen. Häufig leiden Betroffene von Menschenhandel zur sexuellen Ausbeutung unter dem tatbedingten und auch langandauernden Verlust der eigenen (sexuellen) Selbstbestimmung. Daher ist der Bereich des Menschenhandels nicht zur Gruppenvertretung geeignet.

### **b) besonderes Vertrauensverhältnis**

Zwischen Betroffenen von Menschenhandel sowie deren Nebenklagevertreter\*innen besteht zudem ein besonderes Vertrauensverhältnis, vor allem aufgrund des individuell erlittenen Tatunrechts. Diesem besonderen Vertrauensverhältnis ist deswegen auch in besonderer Weise Rechnung zu tragen. Es besteht das Recht der freien Anwaltswahl und auch Betroffene von Menschenhandel suchen in der Regel, teilweise mit Unterstützung der spezialisierten Fachberatungsstellen für Betroffene von Menschenhandel, ihren eigenen Rechtsbeistand individuell aus. Besondere Berücksichtigung findet hierbei nicht nur die Ortsnähe, um besser persönliche Besprechungstermine abhalten zu können, sondern auch eine Vielzahl weiterer Kriterien, um auch der besonderen Schutzbedürftigkeit der Betroffenen gerecht zu werden. Gegenwärtig ermöglicht §397a Abs.1 StPO den Betroffenen von Menschenhandel die Beordnung ihres individuell gewählten Opferanwalts/ihrer individuell gewählten Opferanwält\*in auf Staatskosten. Bereits diese Regelung trägt der besonderen Schutzbedürftigkeit in besonderer Weise Rechnung. Das Recht auf freie Anwaltswahl wäre durch eine Gruppenvertretung eingeschränkt.

### **c) gesteigerter Beratungsbedarf kann nicht gewährleistet werden**

Ein weiterer Gesichtspunkt, der gegen die Eignung zur Mehrfachvertretung spricht, ist die Tatsache, dass bei schweren Straftaten wie dem Menschenhandel häufig ein gesteigerter Beratungsbedarf besteht. Der/die Nebenklagevertreter\*in muss, um diesem gerecht zu werden, für die Betroffenen erreichbar sein und gesteigert zur Verfügung stehen können. Diese Erreichbarkeit kann potentiell durch einen/eine vom Gericht bestellte/n Gruppenvertreter\*in nicht sichergestellt werden.

Der besondere Beratungsbedarf in Menschenhandelsfällen ergibt sich zum einen aus der Rolle der Betroffenen, die häufig als Belastungszeug\*innen vernommen werden, zum anderen aus der Hilflosigkeit, die in vielen Fällen mit dem Aufenthalt in einem fremden Land und mit der fehlenden Verständigungsmöglichkeit verbunden ist. Die Betroffenen haben häufig wenig oder keine familiären und sozialen Kontakte in Deutschland und sind daher während des Strafverfahrens oft in besonderer Weise belastet. Dies begründet regelmäßig einen besonders gesteigerten Beratungsbedarf, den ein/e Gruppenvertreter\*in nicht wahrnehmen könnte.

Zudem wird der Zeit- und Arbeitsaufwand dadurch erhöht, dass viele ausländische Betroffene von Menschenhandel der deutschen Sprache nicht oder nur eingeschränkt mächtig sind und daher Dolmetscher\*innen zu Besprechungsterminen hinzugezogen werden müssen. Auch dies wäre für eine/n Gruppenvertreter\*in, der/die mehrere Betroffene von Menschenhandel vertreten würde, kaum zeitlich und ohne Qualitätsverlust zu stemmen.

Auch aufgrund der Tatsache, dass Menschenhandelsopfer, die aus dem Ausland stammen, vielfach nicht mit dem deutschen Rechtssystem vertraut sind, unter der Belastung eines unsicheren Aufenthalts leiden und häufig aufgrund der Gefährdungslage auch geschützt

untergebracht werden, besteht besonderer Beratungs- und Betreuungsbedarf. Auch diesen wird ein/e Gruppenvertreter\*in nicht allen angemessen ausüben können.

Ein ebenso erhöhter Beratungsbedarf bzw. ein erhöhtes Informationsinteresse kann auch während der Verhandlungen entstehen. Eine individuelle Rücksprache mit dem/der Nebenklagevertreter\*in während der laufenden Hauptverhandlung muss daher auch hier gewährleistet bleiben.

#### **d) Sachkenntnis und Stabilität als Vorteil für Verfahren**

In der Praxis werden die Betroffenen von Menschenhandel häufig bereits ab dem Ermittlungsverfahren durch den gesamten Prozess instanzübergreifend anwaltlich von einem/r Interessenvertreter\*in betreut. Der/die Nebenklagevertreter\*in sollte durchgängig direkter Ansprechperson bleiben, da sie durch den gemeinsamen Verfahrensverlauf besonders gut in die Sach- und Rechtslage eingearbeitet ist und auch hierdurch ein besonderes Vertrauen genießt.

Diese besondere Sachkenntnis kann auch zur Unterstützung der Staatsanwaltschaft bei den Ermittlungen und der Durchführung der Hauptverhandlung dienen und insofern eine zügige Urteilsfindung ermöglichen. Ein Wechsel des Rechtsbeistands während des laufenden Verfahrens bzw. eine vom Gericht auferlegte Gruppenvertretung durch einen Rechtsbeistand, der dem Geschädigten unvertraut ist, ist daher aus Opferschutzgesichtspunkten nicht nur nachteilig für die Opfer, sondern auch nachteilig in Bezug auf die Verfahrenssicherung. Für die Aufklärung des Menschenhandels braucht es regelmäßig u.a. gute Zeugenaussagen. Diese werden regelmäßig durch die Stabilisierung der Zeug\*innen, welche eine individuelle anwaltliche Betreuung voraussetzt, erreicht. Auch dies steht der Eignung zur Gruppenvertretung entgegen. Gerade die Fähigkeit zur guten Zeugenaussage und hierdurch eine angemessene Verurteilung dient nicht nur dem Strafverfahren, sondern auch dem Opfer, welches eine soziale Sicherheit nach der Hilflosigkeit und dem Ausgeliefertsein wiedererlangt. Daher sollte den Betroffenen von Menschenhandel, sowie anderen Geschädigten, die Verletzte von Straftaten gegen die persönliche Freiheit wurden, eine eigenständige anwaltliche Vertretung zustehen, die ausschließlich die Rechte des individuellen Opfers wahrnimmt.

### **3. Weitere Kritikpunkte bzgl. der geplanten Mehrfachvertretung**

#### **a) Vorschlagsrecht ohne Bindung für das Gericht/ Auswahlkriterien**

Nach dem Referent\*innenentwurf sollen zwar die potentiellen Nebenklagegruppen eine/n Mehrfachvertreter\*in vorschlagen können, hieran ist das Gericht aber nicht gebunden, sondern muss diesen Vorschlag lediglich in seine Ermessensentscheidung miteinbeziehen. Laut Referent\*innenentwurf sollen folgende Auswahlkriterien vom Gericht zugrunde gelegt

werden: Wille der Mehrheit der Nebenkläger\*innen, Zeitpunkt des Bestellungs- und Beiordnungsantrags (Prioritätsprinzip), Ortsnähe des Kanzleisitzes zum Gerichtsort oder etwaige terminliche Verhinderung des/der vorgeschlagenen Nebenklagevertreters/-vertreter\*in.<sup>7</sup>

Die im Referent\*innenentwurf vorgeschlagenen Auswahlkriterien beziehen sich im Wesentlichen auf staatliche Interessen der Verfahrensbeschleunigung und -sicherstellung, nicht aber auf die Interessen der Nebenkläger\*innen. Wenn die räumliche Nähe des/der Gruppenvertreters/-vertreter\*in zum Gerichtsort ausschlaggebend sein soll, so zeigt sich hier bereits, dass die Wohnortnähe des/der Nebenklägers/-kläger\*in zum Kanzleisitz irrelevant ist. Häufig ist aber gerade dies für Nebenklagebefugte wichtig, damit sie ihren Anwalt/ihre Anwält\*in zügig auch örtlich erreichen können.

Auch das Auswahlkriterium der terminlichen Verhinderung begünstigt eher die Verfahrenssicherung als die Interessen der Nebenkläger\*innen. Diese haben nämlich regelmäßig ein Interesse daran, einen spezifisch sachkundigen Rechtsbeistand zu erhalten, der auf Nebenklagevertretungen spezialisiert und mit den jeweiligen Straftatbeständen vertraut ist. Für Nebenkläger\*innen wird es daher wesentlich mehr auf dessen Sachkunde ankommen als auf dessen terminliche Verhinderung. Auch hierdurch werden die Interessen der Nebenkläger\*innen nicht hinreichend wahrgenommen. Auch das Prioritätsprinzip ist nicht geeignet, die Findung eines/r angemessenen, sachkundigen Gruppenvertreters/-vertreter\*in zu ermöglichen. Denn es hängt alleine vom Zufall ab, wann ein Rechtsbeistand beauftragt wird und daher den Beiordnungsantrag stellen kann.

Die im Referent\*innenentwurf vorgeschlagenen Auswahlkriterien dienen daher nicht dazu, eine der Gruppenvertretung angemessene Auswahl des Rechtsbeistands zu gewährleisten.

#### **b) Abwesenheit des/der Gruppenvertreters/-vertreter\*in**

Ein weiteres praktisches Problem wird auch in der Frage gesehen, was im Fall der krankheitsbedingten oder anderweitig verursachten Abwesenheit des/der Gruppenvertreters/-vertreter\*in passiert. Die Nebenklagevertreter\*innen und somit auch die Gruppenvertreter\*innen sind keine notwendigen Prozessbeteiligten. Damit kann auch in Abwesenheit des/der Gruppenvertreters/-vertreter\*in verhandelt werden. Ist ein/e Gruppenvertreter\*in krankheitsbedingt oder aus anderen Gründen zwingend verhindert, so ist gleich für mehrere Nebenkläger\*innen die anwaltliche Vertretung und Interessenwahrnehmung nicht sichergestellt. Dies gilt gerade auch deswegen, da für das erkennende Gericht bis dato Terminverhinderungen des/der Nebenklagevertreters/-vertreter\*in nicht zu beachten sind. Dies ist im Verhältnis zum erlittenen Tatunrecht, gerade in den im Referent\*innenentwurf angedachten Fällen der Gruppenvertretung, nicht

---

<sup>7</sup> Gesetzesbegründung S. 41.

sachgerecht und angemessen. Selbst wenn bei kurzfristiger Verhinderung des/der Gruppenvertreters/-vertreter\*in eine Terminvertretung gefunden würde, so müsste sich diese nicht nur in kürzester Zeit in den meist umfänglichen Prozessstoff einarbeiten, sondern zusätzlich eruieren, welche/r Nebenkläger\*in welche Interessen vertritt und wie der Stand der Hauptverhandlung ist. Eine kaum sachgerecht zu bewältigende Aufgabe, zieht man in Betracht, dass regelmäßig innerhalb von drei Wochen die Hauptverhandlung fortgesetzt werden muss. Hierdurch würde die Qualität der Nebenklagevertretung erheblich beeinträchtigt werden.

### **c) Anonymität der Betroffenen**

Zudem muss aus hiesiger Sicht eine gewisse Anonymität der Betroffenen gewahrt werden. Das bedeutet, dass durch den/die Gruppenvertreter\*in zumindest sichergestellt werden muss, dass im Bedarfsfall keine gemeinsamen Besprechungen mit mehreren Betroffenen stattfinden, sondern individuelle Besprechungstermine. Regelmäßig entwickeln nämlich Nebenklagebefugte unterschiedliche Sicht- und Lösungsweisen, wie sie mit dem erlittenen Tatunrecht umgehen. Die einen stabilisieren sich schnell wieder und fokussieren sich auf die prozessualen Erfordernisse, die anderen erleiden psychische Erkrankungen und Traumatisierungen. Im Verhältnis zu dem/der früh sachlich orientierten Nebenkläger\*in fühlen diese sich dann in der Regel schwach und hierdurch beschämt. Gerade diese bedürfen dann einer besonderen, faktisch und zeitlich getrennten Besprechungsmöglichkeit, damit sie sich in ihrer besonderen Lage, quasi anonymisiert, dem/der Gruppenvertreter\*in anvertrauen können.

### **d) (zeitliche) Ressourcen**

Dass bei mehreren Nebenkläger\*innen für den/die Gruppenvertreter\*in der notwendige zeitliche Raum zur individuellen Betreuung zur Verfügung steht, darf stark bezweifelt werden. Dies gerade deswegen, da der/die Gruppenvertreter\*in in der Regel noch weitere, andere Fälle zu betreuen hat. Die Unterordnung mehrerer Nebenkläger\*innen unter eine/n Gruppenvertreter\*in wird daher auch deren individuellen Bedürfnissen nicht gerecht werden.

Soweit in dem Referent\*innenentwurf zugrunde liegenden Eckpunktepapier der Grundsatz der Waffengleichheit zur Rechtfertigung der Mehrfachvertretung angeführt wird<sup>8</sup>, wird auch dies nicht als sachgerecht empfunden.

Die Waffengleichheit ist bereits deshalb nicht betroffen, da die Nebenklage, gleich ob im Einzelfall oder im Fall der Gruppenvertretung, nicht in die Rechte der Verteidigung eingreift. Völlig unabhängig von der Nebenklage kann die Verteidigung tun, was sie prozessual für richtig erachtet. Sofern mit dem Begriff der Waffengleichheit ein „Gleichgewicht im Saal“ gemeint sein soll, so ist auch hier zu sehen, dass dieses in der Praxis gerade im Fall von

---

<sup>8</sup> Eckpunkte zur Modernisierung des Strafverfahrens, S. 2.

Menschenhandel sogar umgekehrt ist. Regelmäßig hat die Tatbegehung des Menschenhandels zur Folge, dass sich das finanzielle Vermögen von den ausgebeuteten Opfern auf die Täter\*innen bereits vor dem Prozess verschoben hat. Zweck des Menschenhandels ist nämlich häufig die finanzielle Ausbeutung der Opfer, so dass gerade die Täter\*innen über das Vermögen verfügen, das die Opfer tatbedingt erwirtschaften mussten. Dies hat zur Folge, dass die durch die Tat vermögend gewordenen Täter\*innen teilweise mehrere Wahlverteidiger\*innen beauftragen und bezahlen können, während die Opfer vermögenslos und auf die Beiordnung ihres Opferbeistandes angewiesen sind.

Sehr häufig sieht sich daher die Nebenklage einer Überzahl durch zusätzliche Wahlverteidiger\*innen gegenüber. In diesen Fällen ist daher regelmäßig das „Gleichgewicht im Saal“ in Richtung Verteidigung verschoben. Aus Gründen der vermeintlichen Waffengleichheit bedarf es daher überhaupt keine Gruppenvertretung.

#### **e) Verfahrensvereinfachung/Kosteneinsparungen zu Lasten der Nebenkläger\*innen**

Die Idee des Referent\*innenwurfs, Verfahren zu verschlanken, zu vereinfachen und zu beschleunigen, sollte nicht zur Einschränkung der Opferrechte führen. Hiermit würde ein mühsam erlangter prozessualer Opferschutz verloren gehen.

Da anzunehmen sein darf, dass die Idee der Gruppenvertretung u.a. auf den Erfahrungen aus dem NSU-Prozess resultiert, muss festgestellt werden, dass diese nicht die Folge haben dürfen, künftig für alle anderen Fälle die sachgerechte und individuelle Nebenklageführung zu beschränken. Ob eine Verfahrensvereinfachung durch eine Reduzierung der Anzahl der Verfahrensbeteiligten auf Opferseite erreicht werden kann, ist zudem fraglich. Häufig basieren die Verfahrensverzögerungen nämlich auf unbegründeten Befangenheitsanträgen der Verteidigung. Genau deswegen wird auch diesbezüglich ein Reformbedarf gesehen. Es kann daher nicht automatisch der Rückschluss gezogen werden, die Verfahrensverzögerung beruhe auf einer Vielzahl von Nebenklagevertreter\*innen.

Insbesondere problematisch wird auch gewertet, dass durch die Gruppenvertretung von Nebenkläger\*innen Staatskosten eingespart werden sollen und dies laut Referent\*innenentwurf vor allem mit Blick auf bessere Resozialisierungschancen des/der Angeklagten durch Minimierung der Kostenlast geschehen soll. Der Rechtsbeistand des/der beiordnungsberechtigten Nebenklägers/-kläger\*in ist Interessenvertreter seines/seiner Mandant\*in und nicht der Interessenvertreter staatlicher Interessen. Der/die Nebenklagevertreter\*in ist ausdrücklich nicht – so auch der angedachte Zweck des Referent\*innenentwurfs – dazu berufen, dem/der Angeklagten bessere Resozialisierungschancen durch eine Nebenklagekostenentlastung zu verschaffen. Dies sieht bereits das Gesetz vor, indem das Gericht gem. §472 Abs. 1 S.3 StPO von der Auferlegung der Nebenklagekosten ganz oder teilweise absehen kann, soweit es unbillig wäre, den/die Angeklagte/n damit zu belasten.

- **Der KOK tritt daher der Mehrfachvertretung und Einführung des §397b StPO–E entgegen und regt an, die bisherige Fassung so zu belassen wie sie ist, um so dem Gedanken des Opferschutzes ausreichend Rechnung zu tragen.**
- **Zudem fordert der KOK weiterhin individuelle Nebenklagervertreter\*innen, auch für die Geschädigten von Menschenhandel.**
- **Aus der Mehrfachvertretung ergeben sich aus Sicht des KOK nur Nachteile für Betroffene von Menschenhandel. Dies gilt auch dann, wenn in der geplanten Gesetzesänderung Menschenhandel als Regelbeispiel nicht erfasst ist.**

## **II. Zur Erweiterung des privilegierten Anspruchs auf einen Rechtsbeistand für alle Vergewaltigungsoffer**

Zur Stärkung des Opferschutzes soll die Möglichkeit der Beiordnung (sog. kostenlose/r Opferanwalt/-anwält\*in) auf die besonders schweren Fälle des Vergehens gem. §177 Abs.6 StGB erweitert werden. Der KOK begrüßt die Erweiterung des Anspruchs auf Beiordnung des Rechtsbeistands aus Opferschutzgesichtspunkten ausdrücklich. Die bisherige Schutzlücke, die durch die Gesetzesänderung vom 04.11.2016 entstand, wird wieder geschlossen.

Rechtlich nachteilig ist allerdings die angedachte Streichung des §179 StGB aus §397a Abs.1 Nr.1 StPO. Zwar ist §179 StGB a.F. mit Wirkung zum 10.11.2016 weggefallen, allerdings sind Taten, welche gem. §179 StGB a.F. materiell-rechtlich verurteilt werden müssten, noch lange nicht der Verfolgungsverjährung unterworfen. Es ist daher durchaus und in vielen Fällen zu erwarten, dass es auch künftig noch zu Anklagen und Verurteilungen kommt, welche den Tatvorwurf des §179 StGB a.F. beinhalten.

Würde man nunmehr – und aus hiesiger Sicht unnötiger Weise – §179 StGB (a.F.) aus §397a Abs. 1 Nr.1 StPO streichen, so könnten künftig Diskussionen und Auslegungsschwierigkeiten darüber entstehen, ob der Gesetzgeber mit der Streichung des §179 StGB a.F. gemeint haben könnte, dass Altfälle, die materiell-rechtlich noch nach §179 StGB a.F. abgeurteilt werden, nicht mehr den privilegierten Beiordnungsanspruch gem. §397a Abs. 1 Nr.1 StPO auslösen sollen. Um derartige Auslegungsprobleme zu vermeiden, wird angeregt von einer Streichung abzusehen.

- **Der KOK begrüßt die Erweiterung des privilegierten Anspruchs auf einen Rechtsbeistand für Betroffene von Vergewaltigungen, empfiehlt jedoch von einer Streichung des §179 StGB a.F. abzusehen, um Auslegungsprobleme zu vermeiden.**

### **III. Bild-Ton-Aufzeichnung gem. §58a StPO – E und zur Vorführung der richterlichen Videovernehmung in der Hauptverhandlung gem. §255a Abs. 2 StPO-E**

#### **1. Ausweitung der Bild-Ton-Aufzeichnung**

Ausdrücklich begrüßt wird die im Referent\*innenentwurf angedachte Ausweitung der Bild-Ton-Aufzeichnung richterlicher Vernehmungen auf zur Tatzeit erwachsene Opfer von Sexualstraftaten. Die Möglichkeit zur gerichtsverwertbaren, richterlichen Videovernehmung in Fällen von Sexualstraftaten nunmehr unabhängig vom Opferalter im jeweiligen Tat- bzw. Vernehmungszeitpunkt auszugestalten, bewirkt eine Stärkung des Opferschutzes. Einen noch größeren Meilenstein stellt die Tatsache dar, dass die bisher als Soll-Vorschrift ausgestaltete Norm des §58a Abs. 1 S.2 StPO nach Referent\*innenentwurf nunmehr durch eine obligatorische Muss-Vorschrift – jedenfalls für Opfer von Sexualstraftaten – ergänzt werden soll. Trotz dieser lobenswerten Neuerung im Bereich der gerichtsverwertbaren Videovernehmung für Opfer von Sexualstraftaten muss jedoch angeführt werden, dass diese Neuerung nicht alle bisher von §58a StPO i.V.m. §255a Abs. 2 StPO erfassten Verletzten betrifft.

Nach bisherigem Stand des §58a Abs. 1 S.2 StPO i.V.m. §255a Abs. 2 StPO soll eine richterliche Videovernehmung insbesondere bei den Verletzten durchgeführt werden, die entweder zur Zeit der Vernehmung minderjährig sind oder die zur Tatzeit minderjährig waren und die von einer Katalogtat gem. §255a Abs.2 StPO betroffen sind.

In den Schutzbereich der bisherigen und künftig wohl so auch fortbestehenden „Soll“-Vorschrift des §58a StPO fallen daher insgesamt vier Verletzengruppen: 1. Opfer von Sexualstraftaten, 2. Opfer von Straftaten gegen das Leben, 3. Verletzte wegen Misshandlung Schutzbefohlener (§225 StGB) und 4. Verletzte von Straftaten gegen die persönliche Freiheit nach den §§232 bis 233a StGB (Menschenhandel, Zwangsprostitution, etc.).

Aus Sicht von Menschenhandelsopfern und Betroffenen weiterer Straftaten gegen die persönliche Freiheit ist eine Mehrfachvernehmung häufig nicht mehr oder minder belastend als für Verletzte von Sexualstraftaten. Vielmehr sind in der Praxis gerade die Opfer von Menschenhandel und Zwangsprostitution dazu genötigt, lang andauernde Zeugenvernehmungen durchzustehen, da sie häufig über lange Tatzeiträume und damit einhergehende serielle Taten berichten müssen, die – ebenso psychisch belastend – häufig mit Gewalt- und Sexualdelikten einhergehen. Wie auch bei Opfern von Sexualstraftaten geht zudem die Tatsache der Zeugenaussage nicht selten mit Bedrohungen einher. Neben dieser Belastung durch Bedrohungen, traumatisierende Gewalterfahrungen und häufig lange Vernehmungsdauer zeigt sich in der Praxis regelmäßig auch eine Belastung durch lange Verfahrensdauern.

Die psychische Belastungssituation, die Erforderlichkeit der Vermeidung von Mehrfachvernehmungen und damit einhergehend die Erforderlichkeit der potentiellen

Verkürzung der Verfahrensdauer für die Verletzten ist daher bei Opfern von Menschenhandel und den weiteren von §255a Abs. 2 StPO erfassten Straftaten gegen die persönliche Freiheit vergleichbar mit der Lage von Opfern von Sexualstraftaten. Es sollte aus diesseitiger Sicht überlegt werden, ob nicht auch Betroffene des Menschenhandels in den erweiterten Schutzbereich des §58a Abs. 1 StPO aufgenommen werden sollten.

Problematisch bleibt in diesem Zusammenhang jedoch die in der Praxis häufig vorzufindende Vernehmung von Zeug\*innen ohne Zeugenbeistand, Opferanwält\*innen oder Begleitung durch spezialisierte Fachberater\*innen für Betroffene von Menschenhandel oder psychosozialer Prozessbegleiter\*innen. Zeug\*innen haben ein Recht eine Bild-Ton-Aufzeichnung einer Vernehmung oder deren Vorführung abzulehnen. Es ist allerdings mit Blick auf die psychische Fassung bzw. die Lebenserfahrung vieler Betroffener nicht immer davon auszugehen, dass sie sich über die Folgen ihrer Zustimmung ausreichend bewusst sind. Auch ist es bei einigen Betroffenen von Menschenhandel durchaus denkbar, dass sie sich angesichts der staatlichen Autoritäten nicht trauen, ihre Ablehnung zu äußern. Entsprechend gesetzlicher Vorgaben gem. §48 StPO ist bereits ab Beginn des Verfahrens die besondere Schutzbedürftigkeit einer verletzten Person zu beachten. Es wäre daher wichtig, wenn auch zu richterlichen Videovernehmungen frühzeitig spezialisierte Fachberater\*innen für Betroffene von Menschenhandel und/oder ein Zeugenbeistand bzw. ein/e Opferanwalt/-anwält\*in hinzugezogen werden würde. Gerade diesbezüglich finden sich in der Praxis häufig Mängel.

Es gibt zahlreiche individuelle Gründe, die aus der Sicht der Betroffenen gegen eine Videovernehmung sprechen können. Dies können sowohl Vorerfahrungen sein, da das Opfer bei der Tat gefilmt wurde, als auch Hemmung vor einer laufenden Kamera detailliert über ein sehr intimes Tatgeschehen zu sprechen und dies sogar noch dauerhaft mit Blick auf die eigene Person in Bild und Ton zu dokumentieren.

Es bleiben, trotz vieler positiver Argumente, die Befürchtungen, dass das Gefilmt werden für Zeug\*innen eine große Hürde darstellen wird. Es ist bereits heute schwierig für sie über das Geschehene zu sprechen. Zudem muss berücksichtigt werden, dass Faktoren wie äußeres Erscheinen oder Mimik die Glaubwürdigkeit beeinflussen können. Besonders wenn Sexualstraftaten im Spiel sind, wird möglicherweise ein Minirock oder ein weiter Ausschnitt nachteilig für die Zeugin gewertet. Auch kann Mimik, die nicht dem entspricht, was bei den entsprechenden Aussagen möglicherweise erwartet wird, z.B. Lachen trotz des Schilderns von Gewaltanwendungen, Anlass geben, die Glaubhaftigkeit des/der Zeug\*in infrage zu stellen. Wenn spezialisierte Fachberater\*innen für Betroffene von Menschenhandel, Psychosoziale Prozessbegleitung und/oder ein anwaltlicher Beistand frühzeitig hinzugezogen würden, wäre es besser gewährleistet, dass Zeug\*innen sich über ihre Rechte beraten und über die Folgen für das weitere Verfahren informieren können. Die zusätzliche Unterstützung wäre zudem

hilfreich für die Zeug\*innen, um eine eigene Entscheidung über ihr Persönlichkeitsrecht – frei von Emotionen – treffen zu können.

## **2. Erfordernis eines „sofortigen“ Widerspruchs (§255a Abs. 2 StPO-E)**

Sehr kritisch betrachtet wird das Erfordernis eines „sofortigen“ Widerspruchs gegen die Vorführung in der Hauptverhandlung. Diese zeitliche Begrenzung wird als unangemessen kurz erachtet, so dass dringend angeregt wird, diese Frist zu verlängern und den Widerspruchsberechtigten eine Bedenkzeit von zwei Wochen einzuräumen. Ausweislich §255a Abs. 2 StPO-E soll den videografierten Opferzeug\*innen zum Schutz des Persönlichkeitsrechts die Möglichkeit eingeräumt werden, Widerspruch gegen die Vorführung der Aufzeichnung in der Hauptverhandlung zu erheben. Dies ist grundsätzlich zu begrüßen und wird befürwortet. Allerdings stößt die Tatsache, dass dieser Widerspruch gemäß der angedachten Neuerung sofort, sprich direkt nach der Vernehmung gegenüber dem vernehmenden Richter ausgesprochen werden muss, auf tatsächliche und rechtliche Bedenken.

Begründet wird dieses zeitliche Erfordernis des sofortigen Widerspruchs damit, dass so dem Spannungsverhältnis zwischen Opferschutz einerseits und dem Unmittelbarkeitsgrundsatz gem. §250 StPO sowie der Pflicht des Gerichts zur Wahrheitserforschung andererseits Rechnung getragen werde. Es solle nur in einem engen zeitlichen Zusammenhang nach der Vernehmung („sofort“) im Belieben des Zeugen stehen, ob seine Aussage bei Vorliegen der weiteren Voraussetzungen gegebenenfalls vernehmungsersetzend gem. §255a StPO vorgeführt werden kann. Durch den Regelungsvorschlag solle der/die Zeug\*in angehalten werden, den Widerspruch direkt im Anschluss an die Vernehmung gegenüber dem Richter zu erklären. Erkläre er/sie den Widerspruch nicht oder nicht rechtzeitig, würden die öffentliche Belange der Strafrechtspflege überwiegen und der/die Zeug\*in sei an sein/ihr vor der Vernehmung erklärtes Einverständnis gebunden.<sup>9</sup>

Zwar ist die Begründung des zeitlichen Erfordernisses eines sofortigen Widerspruchs an sich nachvollziehbar, jedoch löst dieser Regelungsvorschlag einen enormen zeitlichen Druck auf die widerspruchsberechtigten Personen aus. Gerade die Mitteilung, dass der Widerspruchsberechtigte unter dem Eindruck der Vernehmung sofort über sein Widerspruchsrecht entscheiden soll, stößt hier auf tatsächliche Bedenken:

Die unmittelbar vor dem erforderlichen Widerspruch stattgefundenen Videovernehmung beinhaltet die Befassung mit dem Tatgeschehen selbst, was regelmäßig als ausnehmend belastend erlebt und empfunden wird. Bereits dies beeinträchtigt die Fähigkeit, prozessuale Entscheidungen wie die Erhebung des Widerspruchs gegen die Vorführung in der Hauptverhandlung zu treffen bzw. sie überhaupt nur zu durchdenken.

---

<sup>9</sup> Gesetzesbegründung S. 36.

Gerade die richterlichen Videovernehmungen gehen auch häufig mit einer großen Anspannung und Angst vor der Vernehmung einher, da den Zeug\*innen durchaus die Wichtigkeit einer solchen Vernehmung bewusst ist. Die inhaltliche Qualität der richterlichen Videovernehmung entscheidet nämlich häufig über das weitere Schicksal der betroffenen Zeug\*innen und die Frage, ob ergänzend vernommen werden muss. Auch der aufgrund der sog. Nullhypothesenrechtsprechung (Unwahrheit der Aussagen wird zunächst unterstellt)<sup>10</sup> um Vollständigkeit bemühte, vernehmende Richter wird sich dazu berufen sehen, die Vernehmung vollumfänglich und abschließend durchzuführen. Dies bewirkt häufig zum einen eine lange, die Konzentrations- und Entscheidungsfähigkeit schwächende Vernehmungsdauer, die dazu noch durch das Fragerecht der weiteren Verfahrensbeteiligten verlängert werden kann. Zum anderen befindet sich der/die zur sofortigen Entscheidung über den Widerspruch berufene Zeug\*in in einer von Anspannung geprägten Situation vor der Vernehmung, in einer sehr emotionalen Situation während der Vernehmung und in einer aufgrund der Vernehmungsdauer häufig sehr erschöpften persönlichen Verfassung, wenn er/sie – so gefordert – sofort hiernach über den Widerspruch entscheiden soll. Gerade diesen Moment, also den unmittelbaren Moment nach der Vernehmung als erforderlichen Zeitpunkt einer Entscheidung über den Widerspruch anzusehen, wird diesseits nicht als sachgerecht wahrgenommen. Denn erfahrungsgemäß befindet sich der/die Zeug\*in gerade in diesem Moment nicht in der Lage, sachgerechte, prozessuale Entscheidung zu treffen.

Die Befassung mit dem inkriminierten Tatgeschehen löst im Rahmen der Videovernehmung auch häufig ein Weinen-Müssen und/oder Schamgefühle in der verletzten Person aus. Dieses unmittelbare emotionale Erleben und dessen Videodokumentation kann daher das Opfer aus emotionalen Gründen dazu bewegen, dass es über den Widerspruch verhindern möchte, dass das zur Urteilsfindung berufene Gericht es in einem derart schwachen Zustand über die Vorführung in der Hauptverhandlung sehen kann. Träfe der/die videografierte Opferzeug\*in eine solche auf emotionalen Gründen oder auch auf Überforderung beruhende Entscheidung und nähme aufgrund dessen von seinem/ihren sofortigen Widerspruchrecht Gebrauch, könnte sich das nachteilig auf das weitere Verfahren auswirken.

Aus diesen Gründen muss gefordert werden, den nach §58a Abs. 1 S.3 StPO-E videografierten Zeug\*innen einen angemessenen Zeitraum zuzubilligen, um über den Widerspruch gegen die Vorführung in der Hauptverhandlung zu entscheiden.

Hierfür wird ein Zeitraum von zwei Wochen als angemessen erachtet. Dies billigte dem/der Opferzeug\*in auch die erforderliche Zeit zu, sich mit einem Rechtsbeistand über eine

---

<sup>10</sup> <https://www.hrr-strafrecht.de/hrr/1/98/1-618-98.php3>: „Das methodische Grundprinzip besteht darin, einen zu überprüfenden Sachverhalt (hier: Glaubhaftigkeit der spezifischen Aussage) so lange zu negieren, bis diese Negation mit den gesammelten Fakten nicht mehr vereinbar ist. Der Sachverständige nimmt daher bei der Begutachtung zunächst an, die Aussage sei unwahr (sog. Nullhypothese).“

Widerspruchseinlegung rechtlich beraten lassen zu können, der die für- und widersprechenden Argumente erläutern kann.

Insofern wird angeregt, den derzeit für §255a Abs. 2 S.2 StPO-E angedachten Begriff „sofort“ durch die Worte „binnen zwei Wochen“ zu ersetzen.

- **Die geplante Ausweitung der Bild-Ton-Aufzeichnung richterlicher Vernehmungen wird begrüßt und vorgeschlagen auch Verletzte von Straftaten gegen die persönliche Freiheit nach den §§232 bis 233a StGB in den Katalog gem. §§58a, 255a StPO-E aufzunehmen.**
- **Zudem fordert der KOK sicherzustellen, dass Zeug\*innen bei der richterlichen Vernehmung immer von einer spezialisierte Fachberater\*innen für Betroffene von Menschenhandel, psychosozialen Prozessbegleiter\*in und/oder einem anwaltlichen Beistand begleitet werden, um ausreichend unterstützt und über die Folgen ihrer Entscheidungen informiert zu werden.**
- **Dringend angeregt wird, Zeug\*innen eine angemessene Frist zum Widerspruch gegen die Vorführung der richterlichen Videovernehmung in der Hauptverhandlung einzuräumen und von dem Erfordernis der sofortigen Entscheidung Abstand zu nehmen.**

### **III. Zur Einführung eines Gerichtsdolmetschergesetzes**

Die angedachte Schaffung eines Gerichtsdolmetschergesetzes zur Sicherung einheitlicher Qualitätsstandards wird ausdrücklich befürwortet. Derzeit wird aus der Praxis häufig über mangelhaft qualifizierte Dolmetscher\*innen berichtet, die fehlerhaft übersetzen oder eigenmächtig inhaltliche Veränderungen vornehmen. Einheitliche Mindeststandards zur Vereidigung, die die persönliche und fachliche Eignung gewährleisten sollen, sind zu begrüßen.

- **Der KOK begrüßt die angedachte Schaffung eines Gerichtsdolmetschergesetzes zur Sicherung einheitlicher Qualitätsstandards**

#### **IV. Über den Entwurf hinausgehende Empfehlung: Zeugnisverweigerungsrecht für Berater\*innen in spezialisierten Fachberatungsstellen**

Der KOK möchte an dieser Stelle die Einführung eines Zeugnisverweigerungsrechts für Mitarbeitende von spezialisierten Fachberatungsstellen für Betroffene von Menschenhandel (FBS) anregen. Die Mitarbeiter\*innen der FBS sind in der Regel Sozialarbeiter\*innen. Sie unterliegen der Schweigepflicht des §203 Abs. 1 Nr.6 StGB, ein berufliches Zeugnisverweigerungsrecht gemäß der Strafverfahrensordnung steht ihnen jedoch nicht zu. Die Tätigkeiten der Mitarbeiter\*innen der Beratungsstellen setzen ein fundiertes Vertrauensverhältnis zwischen Berater\*in und Klient\*in voraus. Es kommt jedoch immer wieder vor, dass Berater\*innen als Zeug\*innen im Strafverfahren vorgeladen werden, um über das ihnen von den Klient\*innen Anvertraute auszusagen. Die Folge ist eine Belastung und Gefährdung des Vertrauensverhältnisses zwischen Berater\*in und Klient\*in sowie eine mögliche Gefährdung der Berater\*in durch die Täter\*innen. Dies ist sowohl aus Sicht der Betroffenen als auch aus Sicht der Berater\*in problematisch. Es ist daher zu empfehlen, die strafprozessualen Möglichkeiten des Zeugnisverweigerungsrechtes um die Berufsgruppe der Berater\*innen von Fachberatungsstellen zu erweitern.<sup>11</sup>

- **Der KOK regt die Einführung eines Zeugnisverweigerungsrechts für Mitarbeiter\*innen von spezialisierten Fachberatungsstellen für Betroffene von Menschenhandel (FBS) an.**

Stand: 07.10.2019

---

<sup>11</sup> für eine konkrete Formulierung §53 StPO und weitere Ausführungen siehe KOK e.V. (2013) [Vorschlag des KOK über die strafprozessuale Einführung eines Zeugnisverweigerungsrechtes aus beruflichen Gründen für MitarbeiterInnen von spezialisierten Fachberatungsstellen für Betroffene von Menschenhandel gemäß § 53 der Strafprozessordnung](#).